

STADT ALTENA

32. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

„SOLARFELD EVINGSEN – LILIEN HAGEN“

ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLÄGE ZU DEN STELLUNGNAHMEN AUS

- DER FRÜHZEITIGEN ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEM. § 3 (1) BAUGB
- DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER NACHBARKOMMUNEN GEM. § 2 (2) BAUGB SOWIE DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (1) BAUGB

BEARBEITET DURCH:



Ingenieurgesellschaft Gierse - Klauke

Emhildisstraße 16
59872 Meschede

Tel. 0291 9913-0
Fax 0291 9913-13

info@igk-meschede.de
www.igk-meschede.de

Ingenieure für innovative Infrastruktur
LÖSUNGEN MIT MEHR-WERT

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte durch Veröffentlichung im Internet und durch Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes mit zugehöriger Begründung sowie dem Umweltbericht zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom **16.10.2025** bis zum **30.10.2025** im Rathaus der Stadt Altena.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren abgegeben.

Frühzeitige Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2 (2) und 4 (1) BauGB

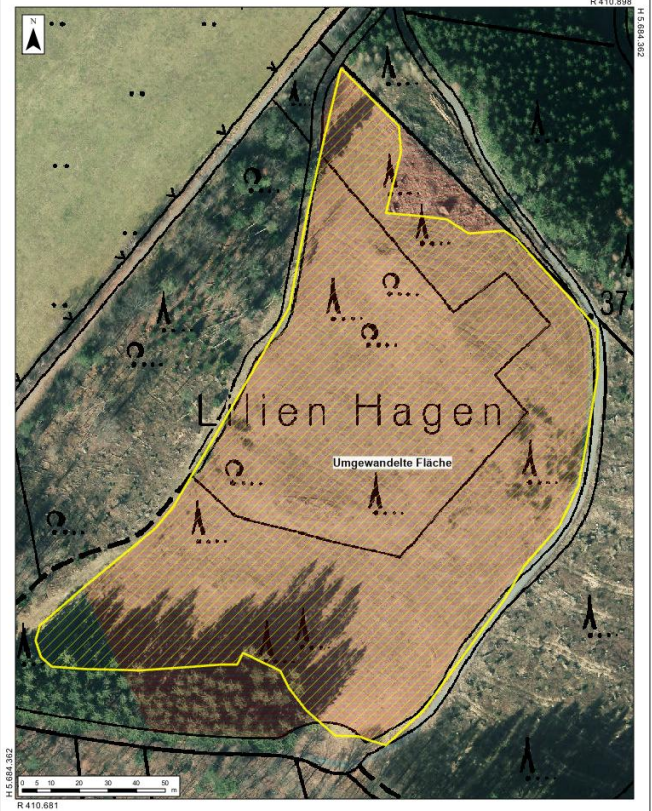
Die nachfolgend aufgeführten Nachbarkommunen sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.10.2025 beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum **30.10.2025** gebeten. Insgesamt haben 5 Behörden und Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben.

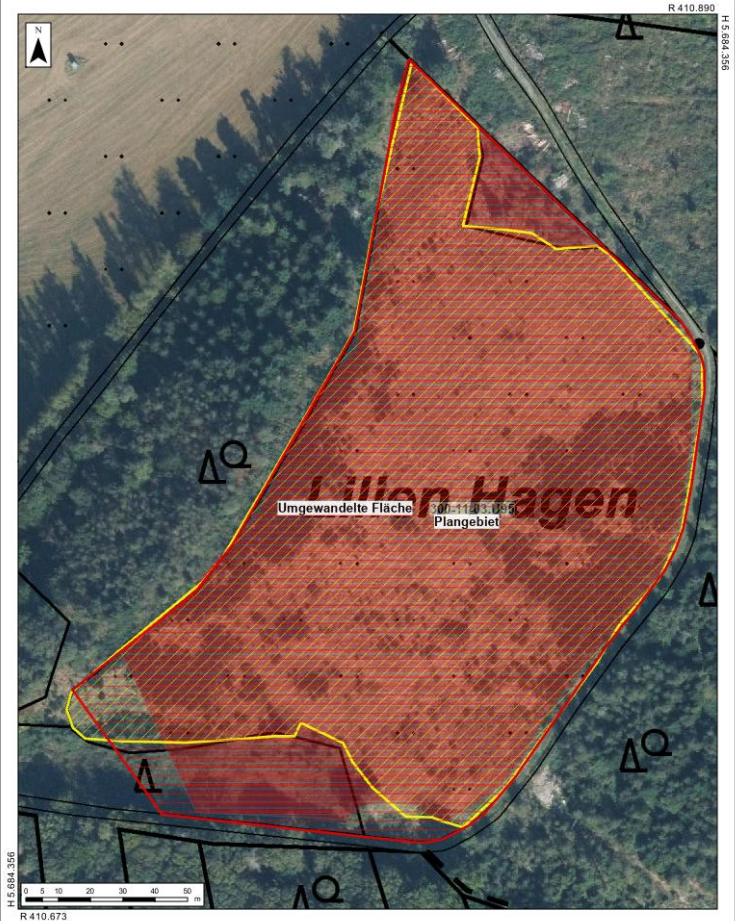
Abwägungstabelle

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1.	<u>Amprion GmbH</u> (Schreiben vom 20.10.2025) <i>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</i> <i>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Beteiligung der relevanten Versorgungsunternehmen ist erfolgt.
2.	<u>Bezirksregierung Arnsberg</u> <u>Wasserwirtschaft</u> (Schreiben vom 30.10.2025) <i>„für das oben genannte Verfahren bitte ich aus Krankheitsgründen um Fristverlängerung bis zum 13.11.2025“</i>	Es wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
3.	<u>ENERVIE Vernetzt GmbH</u> (Schreiben vom 22.10.2025) <i>„gegen die Aufstellung des Vorhaben- u. Erschließungsplanes Nr. 12 "Solarfeld Evingsen - Lilien Hagen" und die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Lilien Hagen“ der Stadt Altena bestehen unsererseits keine Bedenken.“</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
4.	<u>Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen</u> (Schreiben vom 10.10.2025)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<i>„mit Bezugsschreiben beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK) am o. g. Bauleitplanverfahren und bitten um Prüfung und gegebenenfalls Stellungnahme.</i> <i>Aus Sicht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima ist eine Regelbeteiligung des LANUK nicht erforderlich.</i> <i>Das betrifft auch Verfahren bei denen der Geltungsbereich eines Landschaftsplans einbezogen ist (vergleiche RdErl. des MUNLV III-5-606.00.11.50-0003 vom 27.02.2009).</i> <i>In der überwiegenden Zahl der Bauleitplanverfahren werden alle Belange, die die Aufgabenbereiche des LANUK berühren können, bereits durch die Naturschutzbehörden der Kreise / kreisfreien Städte und Bezirksregierungen wahrgenommen.</i> <i>Entsprechend wird gebeten, den Verteiler für Bauleitplanverfahren an diesen Sachstand anzupassen.“</i>	

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5.	<u>Landesbetrieb für Wald und Holz</u> (Schreiben vom 06.11.2025) <i>„gegen das Vorhaben bestehen von forstlicher Seite erhebliche Bedenken, da das Plangebiet die legal umgewandelte Fläche übersteigt.</i> <i>In der Angehängten Karte (Anhang 1) ist im Hintergrund (rot) die, im Bescheid vom 07.07.2009 genehmigte, Umwandlungsfläche zu erkennen. Die gelb schraffierte Fläche zeigt die tatsächlich umgewandelte Fläche. Die tatsächlich umgewandelte Fläche ist im dahinterliegenden Luftbild durch das Fehlen von Wurzelstöcken o. ä., sowie Fahrspuren gekennzeichnet. Der Fichtenbestand am westlichen Rand wurde erst im Zeitraum 2018 bis 2021 abgetrieben. Die nördliche Fläche wurde brach liegen gelassen.</i> <i>Die nicht bearbeiteten Flächen sind dementsprechend nicht innerhalb der Umwandlungsfrist (31.12.2010) umgewandelt worden. Diese Flächen zeigen sich auch heute noch als Waldflächen mit entsprechender Naturverjüngung. Bei diesen Flächen handelt es sich weiterhin um Wald i. S. d. Gesetzes. Andere, umgewandelte, Flächen liegen außerhalb der genehmigten Umwandlungsbereiche (vgl. Karte Anhang 2, das Plangebiet ist in roter Schraffur dargestellt).</i> <i>Da Freiflächenphotovoltaik gem. LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 grundsätzlich bauplanungsrechtlich nicht privilegiert sind, kann für diese Bereiche auch keine Umwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden.</i> <i>Dementsprechend ist das Plangebiet auf die legal umgewandelten Bereiche zu beschränken (vgl. Anhang 3).“</i>	Nach Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Landesbetrieb Wald und Holz wird zwischenzeitlich die Umwandlungsfähigkeit der bisher nicht umgewandelten Teilflächen des Plangebietes in Aussicht gestellt. Der Landesbetrieb Wald und Holz schreibt dazu per E-Mail vom 12.02.2026: <i>Nach Prüfung durch die höhere Forstbehörde kann ihnen die Umwandlungsfähigkeit, der bisher nicht umgewandelten Teilflächen, des Plangebietes in Aussicht gestellt werden.</i> <i>Die Summe der noch fehlenden Flächen beläuft sich auf 0,371 ha (Plangebiet – Beschlossene, real und legal umgewandelte Flächen,...).</i> <i>Da die Stadt Altena über einen Waldflächenanteil von > 60 % verfügt, kann die notwendige Kompensation dieser Flächen vollständig als ökologische Aufwertung, bereits bestehender Waldflächen, erbracht werden.</i> <i>Auf Grund der beeinträchtigten Waldfunktionen wird hierfür ein Faktor von 2,8 angesetzt: 0,371 ha x 2,8 = 1,04 ha.</i> <i>Da sich die Fläche im LSG MK befindet, ist für die Genehmigung der Umwandlung eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde notwendig. Diese kann im Rahmen des B-Planverfahrens mit abgehandelt werden.</i> <i>Die nachträglich umzuwandelnden Flächen sind in der Gesamtbilanzierung des Projektes mit zu erfassen, auszuweisen und mit entsprechenden Kompensationsflächen zu hinterlegen.“</i> Nach weiterer Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz im April 2026 wird die Waldaufwertung auf einer Katastralsfläche im Stadtgebiet Olsberg (und damit im sogenannten Kompensationsraum 4) stattfinden: Stadt Olsberg, Gemarkung Elleringhausen, Flur 11, Flurstück 58 Dort soll eine Nachpflanzung von Eichen als Hauptbaumart und weiterer lebensraumtypischer Gehölze stattfinden. Die Gesamtflächengröße des Grundstücks beträgt 2 ha, sodass der erforderliche

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Anhang 1: Vgl. Beschiedene Umwandlungsfläche - reale Umwandlungsfläche; Luftbild 2012 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Maßstab: 1:1.128 Datum: 06.11.2025  Bezüglich der dargestellten Geodaten gelten die Nutzungs- und Lizenzgebühren der zugrunde liegenden Dienste: © Wald und Holz NRW, © Lanxus NRW, © Geobasis NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2025), © Geologischer Dienst NRW, © NavLog GmbH, © Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland Namensnennung - Version 2.0 (www.geodata.de/de/by-2-0)	Ausgleich vollständig auf der genannten Fläche erbracht werden kann. Beschlussvorschlag: Dem Abwägungsvorschlag zur Erbringung des forstrechtlichen Ausgleichs wird gefolgt.

Lfd. Nr.	Behörde und Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Anhang 2: Bescheidsfläche, Realumwandlung, Plangebiet; Luftbild 09.24 Landschaftsverbund Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Maßstab: 1:1.128 Datum: 06.11.2025  Bezüglich der dargestellten Geodaten gelten die Nutzungs- und Lizenzgebühren der zugrunde liegenden Dienste. © Wald und Holz NRW, © Lantur NRW, © Geobasis NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2025), © Geologischer Dienst NRW, © Nav4-log GmbH, © Land NRW (2025). Datenlizenz Deutschland Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)	

